S 11 RA 55/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 55/99
Datum	25.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 253/01
Datum	15.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 25. Juli 2001 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

FÃ¼r die 1948 geborene KlÃ¤gerin, eine gelernte Arzthelferin und OpernsÃ¤ngerin mit Engagement zuletzt im Stadttheater R. , sind bis Februar 1993 PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet.

Der Rentenantrag vom 29.04.1997 blieb erfolglos, da die KlÃ¤gerin im bisherigen Beruf noch vollschichtig einsatzfÃ¤hig sei (ablehnender Bescheid vom 14.08.1998, zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid vom 09.02.1999).

Im Klageverfahren kam der SachverstÃ¤ndige Dr.G. , Arzt fÃ¼r Neurologie und

Psychiatrie, im Gutachten vom 12.08.2000 zur Leistungsbeurteilung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne seit 1998 nicht mehr als OpernsÃ¤ngerin arbeiten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei sie mit gewissen sachlichen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig leistungsfÃ¤hig. Mit Urteil vom 25.07.2001 wies das Sozialgericht die Klage ab, da bei einem Versicherungsfall im Jahre 1998 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen wÃ¼rden. Das Urteil wurde am 08.11.2001 zugestellt.

Mit ihrer Berufung, die am 17.12.2001 beim Sozialgericht Regensburg und am 19.12.2001 beim BayLSG einging, brachte die KlÃ¤gerin vor, bettlÃ¤gerig und auf fremde Hilfe angewiesen zu sein.

Auf den Hinweis des Senats vom 03.01.2002, dass das Rechtsmittel verfristet und GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu benennen seien, trug die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 24.01.2002 erneut vor, nicht im Stande zu sein, ihre Erledigungen zu besorgen. Mit ausfÃ¼hrlichem Schreiben vom 30.01.2002 wurde die KlÃ¤gerin um Auskunft gebeten, wann genau sie das Urteil erhalten habe, welche Ãrzte die BettlÃ¤gerigkeit bestÃ¤tigen kÃ¶nnten und bei welchen Ãrzten sie nach dem 08.11.2001 in Behandlung gestanden habe. Trotz Anmahnung vom 21.06.2002 und auch auf die Terminsmitteilung hin erfolgte keine ÃuÃerung der KlÃ¤gerin.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã), das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 25.07.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 14.08.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.02.1999 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihr ab Antrag Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vor. Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte und formgerecht eingelegte Berufung ist verspÃ¤tet eingegangen und daher unzulÃ¤ssig.

Die Frist zur Einlegung der Berufung betrug fÃ¼r die KlÃ¤gerin einen Monat (Â§ 151 i.V.m. Â§ 153 Abs.1, Â§ 87 Abs.1 Satz 1 SGG). Hierauf wurde sie in dem angefochtenen Urteil ordnungsgemÃ¤Ã hingewiesen. Das Urteil wurde der KlÃ¤gerin laut Postzustellungsurkunde am 08.11.2001 durch Niederlegung zugestellt. Damit begann die Rechtsmittelfrist am 09.11.2001 und endete mit Ablauf des 08.12.2001 (Â§ 64 Abs.1 bis 3 SGG). Die Berufungsschrift der KlÃ¤gerin ging jedoch erst am 17.12.2001 beim Sozialgericht Regensburg und demnach verspÃ¤tet ein.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs.1 SGG kann der KlÃ¤gerin nicht gewÃ¤hrt werden. Es sind keine GrÃ¼nde erkennbar, dass sie ohne Verschulden verhindert gewesen wÃ¤re, die fÃ¼r sie maÃgebliche Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten. So war es ihr trotz behaupteter BettlÃ¤gerigkeit und Angewiesenheit auf fremde Hilfe mÃ¶glich, auf den Hinweis des Senats Ã¼ber die verfristete Berufungseinlegung vom 03.01., abgesandt am 04.01., mit Schreiben vom 24.01. â eingegangen beim Senat am 28.01.2002 â innerhalb von drei Wochen zu antworten. Zudem hat sie auf das ausfÃ¼hrliche AufklÃ¤rungsschreiben mit angebotenen Hilfen trotz Anmahnung nicht reagiert. FÃ¼r einen Fall der vorÃ¼bergehenden Willlens- und HandlungsunfÃ¤higkeit ergibt die Aktenlage keinerlei Hinweise.

Es ist damit nicht glaubhaft gemacht worden, dass die KlÃ¤gerin all das jenige getan hat, was einer gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden nach den GesamtumstÃ¤nden nach allgemeiner Verkehranschauung vernÃ¼nftiger Weise zuzumuten ist, und sie dennoch nicht die Berufungsfrist habe einhalten kÃ¶nnen. Unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde ist davon auszugehen, dass die VersÃ¤umnis der Verfahrensfrist nicht unvermeidbar gewesen ist.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es dem Senat verwehrt, in die PrÃ¼fung der sachlichen Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung einzutreten.

Daher war die Berufung mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024